



Amtsgericht Nienburg

6 C 409/16

Nienburg, 14.11.2017

Beschluss

In der Zwangsvollstreckungssache

Alfred Boecker, [REDACTED] 58095 Hagen,

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Laake u. Möbius, Im Ortfelde 100, 30916 Isernhagen,
Geschäftszeichen: Boecker vs. [REDACTED] Klage -mö,

gegen

[REDACTED] zuletzt wohnhaft [REDACTED]

Antragsgegnerin,

Prozessbevollmächtigter: [REDACTED] Straße 77, 46145 Oberhausen,
Geschäftszeichen: 109/2017V21-V,

hat das Amtsgericht Nienburg auf die sofortige Beschwerde vom 25.10.2017 im Wege der
Abhilfe am 14.11.2017 durch den Direktor des Amtsgerichts Bargemann beschlossen:

Dem Antragsteller wird unter Aufhebung des Beschlusses vom 19.10.2017 wegen des
Ordnungsmittelantrags vom 21.09.2017 Prozesskostenhilfe für die 1. Instanz des Voll-
streckungsverfahrens bewilligt.

Zahlungsraten werden nicht festgesetzt.

Gründe:

Der sofortigen Beschwerde des Antragstellers war abzuhelpen und ihm aufgrund seiner per-
sönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse antragsgemäß ratenfreie Prozesskostenhilfe für

den Ordnungsmittelantrag vom 21.09.2017 zu bewilligen, weil das Gericht nach nochmaliger Prüfung der Sach- und Rechtslage nunmehr der Auffassung des Antragstellers folgt, dass auch das bloße Unterlassen der Löschung eines ihn als „Betrüger“ diffamierenden Kommentars der Antragsgegnerin in den sozialen Medien des Internets einen Verstoß gegen die durch rechtskräftiges Urteil vom 04.01.2017 tenorierte Untersagung, „im Internet zu behaupten, der Kläger sei Mitglied einer Betrügergruppe“ darstellt. Dann aber hat auch der erneute Ordnungsmittelantrag hinreichende Aussicht auf Erfolg im Sinne von § 114 ZPO.

Auch wenn sich dieses Ergebnis nicht unmittelbar – wie im angefochtenen Beschluss ausgeführt – aus dem Wortlaut des Tenors des Urteils vom 04.01.2017 zu ergeben scheint, folgt es letztlich doch aus Sinn und Zweck dieser Untersagung, künftige Diffamierungen des Antragstellers durch die Antragsgegnerin in den sozialen Medien des Internets zu vermeiden. Dies geschieht nicht nur durch Wiederholung ausdrücklich untersagter Äußerungen, sondern vorliegend mangels entgegenstehender Anhaltspunkte auch durch Aufrechterhaltung entsprechender bereits in der Vergangenheit getätigter Aussagen, die nicht gelöscht werden (vgl. nur BGH, Urteil vom 19.11.2015, Gesch.Nr. I ZR 109/14, bei Juris Rn. 34).

Die fehlende Zugriffsmöglichkeit des Prozessbevollmächtigten der Antragsgegnerin auf die in Rede stehenden Posts bei Facebook belegt im Übrigen nicht, dass diese nicht existieren. Sie ist vielmehr dadurch bedingt, dass der Prozessbevollmächtigte – wie auch das Gericht – nicht bei Facebook registriert ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist einzu legen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Amtsgericht Nienburg, Berliner Ring 98, 31582 Nienburg oder dem Landgericht Verden, Johanniswall 6, 27283 Verden. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 € übersteigt. Das gilt nicht, wenn das Gericht ausschließlich die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse für die Prozesskostenhilfe verneint oder nur gegen Ratenzahlung bewilligt hat.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der genannten Gerichte eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei einem der genannten Gerichte ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden.

Hinweis

Gemäß der § 120a Abs. 1 der Zivilprozessordnung soll das Gericht die Entscheidung über die zu leistenden Zahlungen ändern, wenn sich die für die Prozesskostenhilfe maßgebenden persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich geändert haben. Eine solche Verbesserung kann sich auch aufgrund des mit dem jetzigen Verfahren Erlangten ergeben. Auf Verlangen des Gerichts muss sich die Partei jederzeit unter Verwendung des zur Darlegung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eingeführten Formulars darüber erklären, ob eine Änderung der Verhältnisse eingetreten ist.

Sie sind verpflichtet, dem Gericht eine wesentliche Verbesserung Ihrer wirtschaftlichen Lage oder eine Änderung Ihrer Anschrift unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Bei laufenden Einkünften ist jede nicht nur einmalige Verbesserung von mehr als 100 Euro (brutto) im Monat mitzuteilen. Reduzieren sich geltend gemachte Abzüge, Wohnkosten, Zahlungsverpflichtungen oder besondere Belastungen oder fallen diese ganz weg, so müssen Sie dies ebenfalls von sich aus mitteilen, wenn die Entlastung 100 Euro im Monat übersteigt.

Geben Sie nach einer gerichtlichen Aufforderung die notwendigen Erklärungen nicht ab oder kommen Sie der Pflicht nicht nach, Änderungen des Wohnortes bzw. eine Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse unverzüglich mitzuteilen, kann dies zu einer Aufhebung der bewilligten Prozesskostenhilfe führen.

Eine Änderung zum Nachteil der Partei ist ausgeschlossen, wenn seit der rechtskräftigen Entscheidung oder sonstigen Beendigung des Verfahrens vier Jahre vergangen sind.

Bargemann
Direktor des Amtsgerichts